

BEITRAGSORDNUNG (Stand 10/2022)

1. Die Fördermitglieder zahlen einen monatlichen Förderbeitrag, der einkommensabhängig ist.
2. Die Bemessungsgrundlage für den monatlichen Förderbeitrag sind die Jahreseinkünfte der Eltern, welche auf der Grundlage der Summe aller positiven Einkünfte (im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG) der Sorgeberechtigten aus dem jeweils vorletzten Kalenderjahr ermittelt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der Sorgeberechtigten oder des Kindes ist nicht zulässig. Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne des Satzes 1 entsprechen sind als Einkommen einzubeziehen, auch wenn sie der deutschen Einkommensteuer nicht unterliegen.
3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Einkommensverhältnisse dem Förderverein glaubhaft nachzuweisen. Als endgültiger Einkommensnachweis gilt grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid. Können die im maßgeblichen Kalenderjahr erzielten Einkünfte noch nicht bzw. noch nicht als endgültig feststehend nachgewiesen werden, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, ihre Einkommensverhältnisse durch andere Unterlagen (z. B. Lohnsteuerbescheinigung, betriebswirtschaftliche Auswertung, Leistungsbescheide von Ämtern etc.) glaubhaft und nachvollziehbar zu belegen und das Formblatt zur Bestimmung der Förderbeitrags auszufüllen. Sofern die Sorgeberechtigten sich zur Zahlung des Höchstbetrages verpflichten, entfällt die Pflicht zur Vorlage von Einkommensnachweisen. Soweit sich die Einkommensverhältnisse der Sorgeberechtigten während des laufenden Kitajahres aufgrund Kündigung eines Arbeitgebers oder einer Insolvenz derart reduzieren, dass die Sorgeberechtigten den monatlichen Förderbeitrag nicht mehr leisten können, kann auf Grundlage einer glaubhaften Schätzung des laufenden Kalenderjahres der Förderbeitrag vorläufig neu berechnet werden. Hierfür reichen die Sorgeberechtigten die Kündigung des Arbeitgebers bzw. einen Nachweis über die Insolvenz, also den Insolvenzantrag bzw. die gerichtliche Meldung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit Ihrer Schätzung der Jahreseinkünfte des gesamten laufenden Kalenderjahres sowie die Ihnen schon vorliegenden Nachweise (letzte Lohnabrechnung, Bestätigung des Steuerberaters, letzte BWA, Bafögbescheid, Rentenbescheid, Leistungsnachweis von Ämtern, Krankengeldbescheid, Elterngeldbescheid) ein. Die Schätzung muss nach Ablauf des Kalenderjahres durch lückenlose Einkommensnachweise und, sofern zutreffend, die Vorlage eines Einkommensteuerbescheids bestätigt werden. Solange steht der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Nachforderung zu wenig gezahlter Beiträge.
4. Bis zur Vorlage der endgültigen Einkommensnachweise gilt jede Berechnung durch den Förderverein als vorläufig und steht unter dem Vorbehalt der Nachforderung. Eine Erstattung gegebenenfalls zu viel gezahlter Förderbeiträge findet nicht statt.
5. Sollte der Einkommensnachweis nicht fristgerecht oder unvollständig erfolgen, ist der Förderverein berechtigt, bis zur Erfüllung der Nachweispflicht mit Wirkung zum Beginn des neuen Kitajahres (01.08.) als monatlichen Förderbeitrag den Höchstbetrag zu erheben. Der aktuelle Höchstbetrag liegt bei 349,00 € monatlich. Nachträgliche Erstattungen von Beiträgen aufgrund von solchen Beitragsfestsetzungen können nicht gewährt werden.

6. Die konkrete Höhe des auf Einkommensbasis zu berechnenden monatlichen Förderbeitrags ergibt sich aus einer für jedes Kitajahr festgelegten Beitragsstaffelung. Zusammen mit dieser Beitragsordnung und der Beitrittserklärung erhalten Sie eine personalisierte Kostenübersicht aus der Sie den für Sie gültigen Beitrag entnehmen können. Eine beispielhafte Übersicht ist nachfolgend:

Positive Einkünfte	Monatlicher Förderbeitrag in €
bis 20.000 €	135,00 €
50.000 €	212,24 €
75.000 €	246,46 €
100.000 €	274,81 €
über 130.000 €	349,00 € (Höchstsatz)

7. Der Förderbeitrag ist ein Jahresbeitrag in zwölf Monatsraten, die jeweils am 1. eines Monats fällig und mittels Lastschriftverfahren eingezogen werden. Das Fördermitglied erteilt dem Verein eine entsprechende SEPA-Einzugsermächtigung.

8. Die Beitragsverpflichtung der Fördermitglieder gilt für jedes einzelne Kind, das eine Phorms Kindertagesstätte in Berlin besucht. Für das erstgeborene Kind zahlen die Sorgeberechtigten den vollen Förderbeitrag. Das zweitgeborene Kind erhält eine Ermäßigung in Höhe von 25 %, das drittgeborene Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 %. Ab dem viertgeborenen Kind wird der Förderbeitrag um 75 % reduziert. Voraussetzung für die Gewährung der Ermäßigung ist der gleichzeitige Besuch aller maßgeblichen Geschwisterkinder einer Phorms Einrichtung in Berlin.

9. Für Personen, die Fördermitglied werden möchten und nicht die Sorgeberechtigten des betreuten Kindes sind, werden die Beiträge nach den obenstehenden Grundsätzen ermittelt.

10. Die Beitragspflicht beginnt für Fördermitglieder mit dem Eintritt ihres Kindes in die Phorms-Kindertagesstätten Berlin. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Kita nicht beeinflusst.

11. Die Beitragspflicht für das jeweilige Kind endet nach schriftlicher Kündigung der Mitgliedschaft mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres (31.07.) oder des Kitahalbjahres (31.01.) oder mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu dem der Betreuungsvertrag mit der Phorms Kindertagesstätte Berlin beendet wird.

12. Der Vorstand des Fördervereins ist berechtigt, die Beitragsordnung bei Bedarf den aktuellen Verhältnissen anzupassen. Insbesondere ist er berechtigt, die Beitragssätze gem. Ziff. 6, S. 1 zu jedem neuen Geschäftsjahr oder Halbjahr zu erhöhen, wenn die Entwicklung der Kosten insbesondere des Förderzweckes (Bilinguale Konzeption durch Einsatz von Muttersprachlern) oder die konjunkturelle Entwicklung (z. B. auch die Preisentwicklung) eine entsprechende Erhöhung rechtfertigt. Eine Erhöhung der Beitragssätze für die Kita gem. Ziff. 6, S. 2 ist in entsprechender Weise in angemessenem Rahmen möglich.

13. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung, die Ihnen mit dieser Beitragsordnung ausgehändigt wird.